

ENDGÜLTIGE REGELUNG ZUM SCHUTZ DER ENSEMBLES IN DER STADTGEMEINDE BOZEN

Art. 1 – Der Ensembleschutz im Gemeindegebiet von Bozen

(1) Der Ensembleschutz der Stadtgemeinde Bozen hat zum Ziel, die strukturellen Eigenschaften und das historische und kulturelle Gedächtnis der Stadt und ihres Gebietes aufzuwerten. Der Ensembleschutz wird auf der Grundlage des Art. 25 des LG 13/97 i.g.F. 1340/2004 festgelegt, gemäß der nachfolgenden Vorgaben mit Bezug auf das Verzeichnis, die Karte und die Datenblätter, die ergänzender Bestandteil der Regelung selbst sind.

Art. 2 – Die Karte und das Verzeichnis der unter Schutz stehenden Ensembles

(1) Unter besonderem Schutz gemäß Gesetz stehen alle Ensembles, die im analytischen Verzeichnis aufscheinen und graphisch in der allgemeinen Karte dargestellt sind, welche aus den beigelegten Lageplänen besteht. Die Karte dient als beweiskräftige Unterlage für die genaue Abgrenzung des Ensembles. Folglich gilt die Gesamtheit der physischen und funktionellen, natürlichen und künstlichen, materiellen und immateriellen, typologischen und morphologischen Elemente, die sich auf der graphisch abgegrenzten Fläche befinden, als unter Schutz stehendes Ensemble.

(2) Das Verzeichnis und die Karte stellen in der vorliegenden Fassung das formelle Instrument für die Gemeindeplanung dar und sind bis zu einer eventuellen Überarbeitung, die der gesetzesmäßigen Genehmigung unterliegt, juridisch gültig und bindend.

Art. 3 – Das Datenblatt

(1) Jedem unter Schutz stehenden Ensemble, welches im Verzeichnis und in der Karte aufscheint, ist ein Datenblatt beigelegt, das dessen besondere Eigenschaften beschreibt und die entsprechenden Qualitätsindikatoren auflistet.

(2) Die im Datenblatt enthaltene Beschreibung drückt die "Begründung der Unterschutzstellung" aus und stellt somit faktisch die normierende Grundlage für die Evaluierung der zulässigen Veränderungen ausgehend von qualitativen Wertkriterien dar.

Art. 4 – Das Gremium für die Evaluierung der Ensembles

(1) Zur wissenschaftlich-kulturellen Überprüfung und zur Leitung der verwaltungstechnischen Verfahren des Regelungssystems zum Schutz der Ensembles wird ein spezielles Evaluierungsgremium eingesetzt, das in Bezug auf den gesamten Regelungsgegenstand Stellung nimmt.

(2) Besagtes Gremium besteht aus der Gemeindebaukommission plus drei sachverständigen Mitgliedern mit Fachkompetenz im Bereich Geschichte, Kunst, Architektur und Umwelt. Der Gemeinderat erwählt die drei sachverständigen Gremiumsmitglieder mit demselben Verfahren, das für die anderen Mitglieder der Baukommission gilt. Die Kandidatenliste mit den entsprechenden Curricula wird vom Bürgermeister vorgeschlagen.

(3) Das Evaluierungsgremium gibt seine Stellungnahme in Bezug auf Folgendes ab:

- jedes bauliche und städtebauliche Projekt, das Abänderungsmaßnahmen von unter Schutz gestellten Ensembles betrifft, und zwar gemäß der in den nachfolgenden Artikeln erläuterten Modalitäten;
- eventuelle Meinungsunterschiede über die Interpretation der Regelung;
- zukünftige Ergänzungen und Abänderungen der allgemeinen Regelung zum Schutz der Ensembles;
- Projekte jedweder Art, die eine besondere qualitative Auswirkung auf die historisch-kulturelle Identität und auf die besonderen Merkmale der Stadt und des Gemeindegebiets haben.

(4) Für die Arbeit des Evaluierungsgremiums gelten dieselben Verfahren, die die Arbeiten der Baukommission regeln (Beschlussfähigkeit, Vorsitz des Stadtrates, Anwesenheit des Landesexperten, Protokollführung, Mehrheitsbeschlüsse usw.), vorbehaltlich der speziellen Bestimmungen in Art. 7 Abs. 6.

Art. 5 – Begriffsbestimmung der zulässigen Baumaßnahmen

(1) In Bezug auf die unter Schutz gestellten Ensembles, die in der Karte und im entsprechenden Verzeichnis enthalten sind, sind Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wiederherstellung sowie Aufwertungsmaßnahmen zugelassen. Die Maßnahmen teilen sich in zwei unterschiedliche Kategorien auf:

MPE Maßnahmen, die programmatisch auf Erhaltung ausgerichtet sind

Es handelt sich um jene Maßnahmen, die lediglich "geringfügige" Eingriffe vorsehen, welche einzelne Teile des Ensembles betreffen und sich jedenfalls nicht auf die Wertelemente desselben auswirken.

MPU Maßnahmen, die programmatisch auf Umgestaltung ausgerichtet sind

Es handelt sich um jene Maßnahmen, die das Potential an "zulässiger Umgestaltung" eines gesamten Ensembles oder bedeutender Teile davon ausschöpfen, und zwar durch Eingriffe, die auch einschneidend und weitflächig sein können und sich jedenfalls auf die Wertelemente des Ensembles auswirken.

(2) Für die beiden Maßnahmenkategorien sind spezifische, unterschiedliche Verfahren vorgesehen.

Art. 6 – Verfahren für Maßnahmen, die programmatisch auf Erhaltung ausgerichtet sind

(1) Die **MPE** können auf die durch Art. 59, Absatz 1, Buchstaben a, b und c des LG 13/97 (ordentliche Instandhaltung, außerordentliche Instandhaltung, Restaurierung und

Sanierung) geregelten Eingriffe sowie auf andere weitere Eingriffe, die keine wesentliche Umgestaltung der Landschaft mit sich bringen, zurückgeführt werden.

(2) Als solche sind sie zum üblichen Verfahren zur Ausstellung der Baukonzession zugelassen. Das übliche, ordnungsgemäße Projekt wird der Baukommission unterbreitet, die es anhand des "Ensemble-Datenblattes" überprüft und im Einklang damit genehmigen kann.

(3) Falls das Gutachten der Baukommission auf das Bestehen von Elementen, die die Veränderung des Ensembles bewirken, oder von Elementen hinweist, die dem "Ensemble-Datenblatt" widersprechen, wird das Projekt dem Sonderverfahren für MPU unterworfen.

Art. 7 – Verfahren für Maßnahmen, die programmatisch auf Umgestaltung ausgerichtet sind

(1) Die **MPU** haben ausdrücklich zum Ziel, die Grenzen der "Restaurierung und Sanierung" zu überschreiten und die Projektierungsmöglichkeiten der "baulichen und städtebaulichen Umgestaltung" auszuschöpfen. Sie können auf die durch Art. 59, Absatz 1, Buchstaben d und e des LG 13/97 geregelten Fälle zurückgeführt werden. Dieser Kategorie gehören auch andere weitere Eingriffe an, die eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft mit sich bringen, wie Schlägerung von Bäumen, Waldrodung, Kulturänderung, Veränderung der Vegetationsdecke und der Geomorphologie.

(2) Besagte Maßnahmen stellen projektmäßig eine Herausforderung in Bezug auf das Umgestaltungspotential dar. Es muss nachgewiesen werden, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen eine Aufwertung des Ensembles bezwecken und zulässig sind.

(3) Da es sich um Umgestaltungsmaßnahmen handelt, wird in diesen Fällen ein Sonderverfahren zur Ausstellung der Baukonzession angewandt, das ausdrücklich auf der Bewertung der Qualität des Projektes hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Werteigenschaften gründet, die das Ensemble charakterisieren (im Einklang mit dem Ensemble-Datenblatt), sowie der Erreichung von Ergebnissen, die eine Aufwertung des Ensembles gewährleisten.

(4) Das Sonderverfahren setzt notwendigerweise eine weitgehende Vertiefung des Projektes und ein höchst kompetentes Begutachtungsverfahren voraus.

(5) Zusätzlich zu den Unterlagen, die für die üblichen Projekte vorgesehen sind, muss einem Projekt für MPU Folgendes beigelegt werden:

- eine besondere Vertiefung der Analyse des Ensembles (Implementierung des "Ensemble-Datenblattes"),
- eine breitgefächerte thematische Dokumentation,
- eine erschöpfende Erhebung des physischen, funktionellen und morphologischen Zustands des gesamten Ensembles und seiner nächsten Umgebung,
- eine detaillierte Beschreibung und Darstellung der vorgeschlagenen Maßnahmen, ergänzt durch ausdrückliche Hinweise auf die Aufwertungselemente.

(6) Die Begutachtung der MPU erfolgt in zwei Phasen:

- a) Das spezielle Evaluierungsgremium (erweiterte Kommission) nimmt zuerst die Vorüberprüfung des Projektes vor, die in einer öffentlichen Versammlung mit Debatte erfolgt, an der auch der Projektant teilnimmt. Es wird ein Protokoll der Versammlung erstellt, dem das schriftliche Gutachten der drei sachverständigen Mitglieder des Gremiums beigelegt wird, die mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 über die Zulässigkeit der Maßnahme entscheiden.
- b) Die ordentliche Baukommission führt anschließend in einer eigenen Sitzung die förmliche gesetzesmäßige Begutachtung durch. Sie stützt sich dabei auf das obligatorische aber nicht bindende Gutachten der drei sachverständigen Mitglieder.

DT - uff.trad.